

in den genannten und anderen Punkten „undeutlich und unzureichend“ sind, reicht das bereits für eine Feststellung wie der des Ständigen Rates der Bischofskonferenz, Drewermann habe den Glauben der Kirche verlassen? Sind zugespitzte Interviewäußerungen als ebenso gewichtig zu bewerten wie das, was ein Theologe über Jahre hinweg in aller Ausführlichkeit und ohne den Druck von Beanstandungsverfahren publiziert hat?

Wie unsicher letztlich der Boden ist, auf dem dieser Fall bisher vom Paderborner Erzbischof im wesentlichen im Alleingang abgewickelt wurde, zeigte sich auch bei dem Streitgespräch zwischen Eugen Drewermann und Bischof *Walter Kasper* vom 6. Februar im Zweiten Deutschen Fernsehen. Schon daß es zu diesem Gespräch kam, kann man in der gegenwärtigen Situation Bischof Kasper nicht hoch genug anrechnen. Der Rottenburger Bischof hatte die undankbare Aufgabe, nach einem aus verschiedenen Gründen unbefriedigend verlaufenen Verfahren gewissermaßen am lebenden Objekt der versammelten Öffentlichkeit deutlich zu machen, daß die Entscheidungen des Erzbischofs von Paderborn angemessen sind.

Daß ihm dies jedoch kaum wirklich gelungen ist, hat mehrere Ursachen. Fernsehdiskussionen dieser Art haben zwar ihre eigenen und nicht unproblematischen Gesetzmäßigkeiten. Wenn es jedoch in einer Stunde nicht möglich war, die Gründe für das kirchliche Vorgehen gegen Drewermann plausibel zu machen, dürfte das nicht nur an äußeren Bedingungen des Mediums gelegen haben. Wenn es Bischof Kasper schwerfiel, die kirchenamtlichen Gravamina gegen Drewermann klipp und klar darzustellen, dann muß das auch mit den konkreten Umständen und Unzulänglichkeiten des bisherigen Verfahrens zu tun haben. Entscheidungen von solchem Gewicht müssen vermittelbar sein. Daß es gegenwärtig bei der Vermittelbarkeit hapert, ist wohl nur ein Reflex der Tatsache, daß man auch theologisch noch am Anfang der Beschäftigung mit den von Eugen Drewermann gestellten Fragen steht. nt

Zweifel

Europa: wann, wie und wo?

Einiges Gegrummel gab es schon während des letzten Europagipfels im Dezember und unmittelbar danach. „Maastricht“ galt zwar als mehr als nur eine weitere Etappe auf dem Weg zu einem vereinten (EG-)Europa. Die Entscheidung für eine europäische Föderation sollte endgültig sein, der Prozeß unumkehrbar gemacht werden. Die Fakten blieben zwar weit hinter der Rhetorik zurück. Die Konturen einer politischen Union wurden erst in noch abstrakter Ferne sichtbar. Ausnahmeregelungen für die einen wie für die anderen verwässerten das Gesamtwerk; europäische Hausaufgaben, z. B. bei der Harmonisierung des Asylrechts, blieben unerledigt; die Briten sperrten sich mit Erfolg nicht nur gegen den Föderationsgedanken, sondern auch gegen eine sie bindende EG-Sozialgesetzgebung.

Die *Währungsunion* konnte indessen perfekt gemacht und ein bindender Zeitplan für deren Verwirklichung erstellt werden: Die einzelnen Phasen der Heranführung an die Währungsunion wurden übersichtlich gemacht. Erste Etappe: Bereits 1994 die Einrichtung eines Europäischen Währungsinstituts – noch ohne geldpolitische Kompetenzen, aber mit allen Mitteln für die Vorbereitung der Währungsunion ausgestattet; 1997 die Schaffung einer europäischen Zentralbank, gebunden freilich an die Bedingung, daß die Mehrheit der Mitgliedsstaaten bis dahin die Bedingungen dafür erfüllt: niedrige Inflationsrate, niedriges Haushaltsdefizit, staatliche Verschuldung unter 60 Prozent des Bruttosozialprodukts.

Sind die Bedingungen Anfang 1997 nicht erfüllt, soll es 1999 auf jeden Fall zur Währungsunion kommen, gegebenenfalls zwischen einer Minderheit stabilitätsorientierter EG-Staaten, was nach heutigem Stand eine Beschränkung auf Deutschland-Frankreich

plus Benelux bedeuten würde. Durch den Einbau dieses Automatismus, der erst in Maastricht selbst beschlossen wurde und im Vertragsentwurf ursprünglich nicht vorgesehen war, wollte man sich auf diese letzte Wegstrecke geradezu zwingen.

Glücklich scheint man aber auch darüber nicht geworden zu sein, jedenfalls in Deutschland nicht. Alle währungspolitischen Gefühle begannen sich dagegen zu sträuben. Der Verzicht auf die DM zugunsten einer europäischen „Fremdwährung“, an deren Stabilitätsqualitäten man heftig zweifelte, ging nicht nur deutschen Währungsexperten aufs Gemüt. Sollte das nationale Markenzeichen Nummer eins gerade in einem Moment aufgegeben werden, in dem nach Vollendung der deutschen Einheit das Interesse an Europa ohnehin erlahmt ist? Dies wurde geradezu als Verlust nationaler Identität gewertet.

Inflationsängste drängten – gewissermaßen in vorausseilender Furcht – mächtig an die Oberfläche. Da konnten der Bundeskanzler und der Bundesfinanzminister hundertmal versichern, eine Europäische Zentralbank werde über die gleiche geldpolitische Unabhängigkeit verfügen und die gleiche Stabilitätspolitik für die gesamte Union betreiben wie die Deutsche Bundesbank bisher für Deutschland. Genüßlich wurde selbst in der regierungsfreundlichen Presse dem Bundeskanzler bedeutet, er habe sich, die politische Union vor Augen, währungspolitisch über den Tisch ziehen lassen, ohne über die Währungsunion der politischen Union wirklich näher gekommen zu sein. Und nicht nur im „Spiegel“ wurde Frankreich ein Doppelspiel unterstellt: Es habe es nun eilig, Deutschland europäisch zu binden, nachdem aus der Aufrechterhaltung der deutschen Teilung nichts geworden war, betreibe aber z. B. sicherheitspolitisch weiterhin eine Politik nationaler Eigenwilligkeit.

Mochten dies noch Gefühlsausbrüche angesichts der Aussichten auf den baldigen Verlust der eigenen Währungseinheit sein, so ist mit dem Bekanntwerden massiver Kritik aus dem Vorstand der Deutschen Bundesbank

endgültig klar geworden, daß die Zweifel am Anfang Februar unterzeichneten Maastrichter Vertragswerk zur Währungsunion tiefer sitzen. Hauptkritikpunkte: eine nicht mit der politischen Union verbundene Währungsunion könne nicht halten, was sie verspricht; der Widerspruch zwischen den scharfen Zugangskriterien und dem fixierten Zeitplan mit seinem Automatismus führe im Ergebnis zu einer Aufweichung der Zugangskriterien wegen der strikten Terminbindung; so entstünden „stabilitätswidrige Zwänge“; der zugleich mit der Währungsunion beschlossene „Kohäsionsfonds“, durch den ärmeren EG-Ländern Milliardenbeträge zur Anpassung der Lebensverhältnisse zufließen sollen, ohne daß die betreffenden Länder – Spanien, Portugal, Griechenland, Irland – damit die Gewähr eigener hinreichender Anstrengung böten.

In solche Zweifel spielen natürlich nationale staatliche Interessen und Stimmungen mit hinein. Aber die Frage, ob sich die Europäer mit der Währungsunion und erst recht mit der politischen Union nicht übernehmen, läßt sich auch unabhängig von solchen Stimmungen stellen.

Zur *Währungsunion*: Geldpolitik hat wie jede Politik viel mit Psychologie zu tun. Alle stimmen überein, daß das für die Europäische Zentralbank vorgesehene Statut voll dem der Deutschen Bundesbank entspricht. Was aber, wenn die Psychologie gegen das Statut rebelliert? Setzt sich das Statut nach deutschem Modell durch, ist mit neuen antideutschen Ressentiments zu rechnen. Es wird heißen, die Deutschen seien nur zur einem nach deutschem Muster funktionierenden Europa bereit. Wird das Statut durch die Praxis aufgeweicht, wird aus der Stabilitätspolitik auf EG-Ebene nichts.

Und die *politische Union*? Einerseits denken und fühlen die großen und kleinen Nationen Europas noch so selbstbezogen, daß bis in die Sportberichterstattung hinein das Nationale alles andere überlagert. Ein solches Europa ist für eine politische Union noch nicht reif. Auf der anderen Seite ist Gesamteuropa in einem *tiefen*

Wandel begriffen. Welche Gestalt dieses Europa einmal annehmen wird, kann durch seinen westlichen Teil weder durch die EG noch durch einen gemeinsamen Wirtschaftsraum von EG und EFTA vorweggenommen werden. Also täte es, bis die Konturen Gesamteuropas klarer werden, eine stufenweise nach Osten erweiterte Wirtschafts- und Sicherheitsgemeinschaft auch. Wer jetzt über die Währungsunion die politische Union forcieren will, mutet Europa möglicherweise etwas zu, was seine Völker nicht halten können, und bewirkt u. U. das Gegenteil dessen, was er wollte: den Rückfall in nationale Ressentiments. se

Öffnung

Schweizer Leitlinien zu ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag

„Die sonntägliche Eucharistiefeier hat für den katholischen Christen erste, aber nicht ausschließliche Priorität . . . Es gibt gute Gründe, ökumenische Gottesdienste bisweilen – aus besonderem Anlaß – an einem Sonntag anzusetzen.“ Das sind Kernsätze aus den Leitlinien zu ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag, die die Ökumenekommission der Schweizer Bischofskonferenz unlängst veröffentlicht hat (vgl. den Text in: Schweizer Kirchenzeitung, Nr. 4/92). Der Text, dessen Veröffentlichung von der Schweizer Bischofskonferenz approbiert wurde, ist vor allem aus zwei Gründen bemerkenswert: Er nimmt eine *Güterabwägung* zwischen der Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeier für die katholischen Gläubigen und dem Wert ökumenischer Gottesdienste als Ausdruck der schon bestehenden Gemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen vor, und er läßt *Entscheidungsspielraum* für die Praxis vor Ort in den einzelnen Gemeinden.

Die Leitlinien betonen, es sei erste Pflicht der katholischen Gläubigen, der Einladung ihrer Kirche zur

sonntäglichen Eucharistiefeier zu folgen; diese Pflicht schließe aber nicht alle anderen legitimen Anliegen aus. Die Pflicht, Gemeinschaft über die konfessionellen Grenzen hinweg im gemeinsamen Beten zu suchen, sei, so die Kommission, für den katholischen Christen nicht durch das gleiche kirchliche Recht umschrieben wie die Pflicht zur sonntäglichen Eucharistie; sie dürfe aber deswegen nicht vernachlässigt werden: „Katholische Christen sind zu ermutigen, die ökumenische Gemeinschaft auch durch Teilnahme an ökumenischen Gottesdiensten zu pflegen.“

In ihrem praktischen Teil ist dem Text das Bemühen deutlich anzumerken, die kirchenrechtlichen Normen zu wahren, gleichzeitig aber dem Anliegen, ökumenische Gottesdienste am Sonntag zu feiern, entgegenzukommen. Ökumenische Gottesdienste sollen so angesetzt werden, daß sie der Möglichkeit zum Besuch der Eucharistiefeier nicht im Wege stehen. Darum soll ein ökumenischer Gottesdienst „in der Regel“ nicht auf den üblichen Zeitpunkt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes einer Gemeinde angesetzt werden. Die Leitlinien erinnern an die „Sonntagspflicht“ als positivkirchliches Gebot, räumen aber gleichzeitig ein, „daß die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst eine Teilnahme an der Eucharistiefeier unmöglich machen kann“.

Bei den möglichen *Gründen für* ökumenische Gottesdienste am Sonntag nimmt der Text der Schweizer Ökumenekommission eine deutliche, praktisch aber vermutlich nur schwer durchsetzbare Einschränkung vor: „Einem rein profanen Anlaß mit einem ökumenischen Gottesdienst mehr Glanz zu verleihen, dürfte kein hinreichender Grund sein.“ Demgegenüber wird in den Leitlinien betont, das Motiv für einen ökumenischen Gottesdienst am Sonntag solle einem „echt ökumenischen Anliegen“ entsprechen. Die Entscheidung für die Feier eines solchen Gottesdienstes soll aus „christlicher und ökumenischer Verantwortung“ heraus getroffen werden.

Die umsichtige und differenzierte